

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald in seiner Sitzung am 10.11.2015 folgende Satzung:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 12,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Abgrenzung“ im Maßstab 1:3.000 vom 10.11.2015 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren


Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

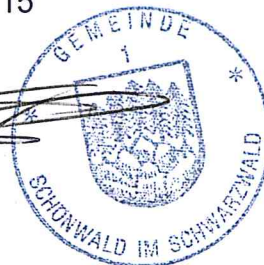
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schönwald im Schwarzwald, den 10.11.2015


Christian Wörpel, Bürgermeister



Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, Franz-Schubert-Straße 3, 78141 Schönwald im Schwarzwald eingesehen werden.

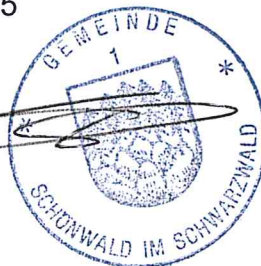
Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen sollen, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schönwald im Schwarzwald, 10.11.2015

Christian Wörpel, Bürgermeister



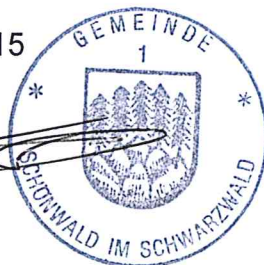
Bestätigung über die öffentliche Bekanntmachung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ (Sanierungssatzung) nebst Plan vom 10.11.2015 wurde in der Zeit vom 20.11.2015 bis einschließlich 30.11.2015 an der amtlichen Bekanntmachungstafel des Rathauses Schönwald bekannt gemacht. Auf den Aushang wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schönwald Nr. 47 vom 20.11.2015 hingewiesen.

Schönwald im Schwarzwald, 02.12.2015



Christian Wörpel, Bürgermeister



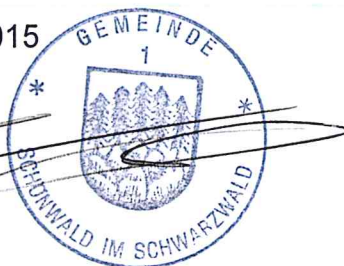
Bestätigung über die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ (Sanierungssatzung) nebst Plan vom 10.11.2015 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis) durch Übersendung einer Satzungsausfertigung am 02.12.2015 angezeigt.

Schönwald im Schwarzwald, 02.12.2015



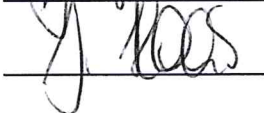
Christian Wörpel, Bürgermeister



angeschlagen am: 20.11.2015 Unterschrift:



abgenommen am: 01.12.2015 Unterschrift:





Schönwald im Schwarzwald

"Ortsmitte"

Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet

 Abgrenzungsbereich

Gebietsgröße: 12,77 ha

10.11.2015

1:3.000



Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH

 **wüstenrot**

Wünsche werden Wirklichkeit.

